

## ■ Wo erhalten Sie Patientenverfügungen und weitere Hilfen

Der Sozialdienst im Krankenhaus hat Vorschläge für Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten. Dort erhalten Sie ggf. auch weitergehende Beratung. **Beratung und Vorlagen erhalten Sie ebenfalls bei der Hospizbewegung in Oldenburg:**

- **Hospiz St. Peter Oldenburg, Georgstr. 23, 26121 Oldenburg, Tel. 0441 99 92 09 10**
  - **Ambulanter Hospizdienst Oldenburg, Haareneschstr. 62, 26121 Oldenburg, Tel. 0441 7 70 34 60**
- Beratung und Information erhalten Sie auch über die für **Betreuungen zuständigen Einrichtungen:**
- **Betreuungsverein des SKF Oldenburg, Georgstr. 2, 26121 Oldenburg, Tel. 0441 2 50 24**
  - **Betreuungsstelle der Stadt Oldenburg, Pferdemarkt, 26105 Oldenburg, Tel. 0441 235-0**

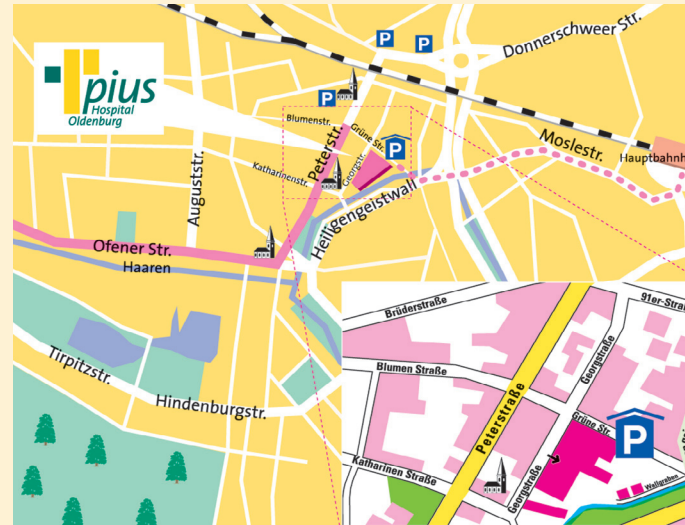
Im Internet finden Sie Hinweise und Formulare unter [www.bmj.de](http://www.bmj.de), [www.aekn.de](http://www.aekn.de) oder [www.dhpv.de](http://www.dhpv.de)

WEITERE INFORMATIONEN stehen für Sie auch in unseren thematischen Prospekten zur Verfügung, die Sie kostenlos bei uns im Pius-Hospital erhalten oder einfach unter [www.pius-hospital.de](http://www.pius-hospital.de) als PDF herunterladen können.

- 1 **Altersstarrsinn** oder  
Recht auf Selbstbestimmung
- 2 **Patientenvorsorge**  
Vertrauen, regeln und verfügen
- 3 **Zuhause pflegen**  
Wer und was helfen kann
- 4 **Teilhabe am Leben**  
Der Schwerbehindertenausweis
- 5 **Leben mit Krebs**  
Der Weg zur Rehabilitation
- 6 **Anschlussheilbehandlung**  
Reha nach dem Krankenhaus
- 7 **Gesetzliche Betreuungen**  
Wann bestimmt das Gericht
- 8 **Ambulante Pflegedienste**  
in der Stadt Oldenburg
- 9 **Stationäre Pflegeeinrichtungen**  
im Raum Oldenburg

## SO FINDEN SIE UNS:

Kommen Sie aus dem Umland von Oldenburg, fahren Sie auf der Autobahn A 28 bis zur Abfahrt Haarentor. Von dort auf der Ofener Straße in Richtung Stadtmitte. Kommen Sie aus Oldenburg, zeigt Ihnen der Plan die Lage des Pius-Hospitals.



SD Flyer 2 1000 01.04.2016



Medizinischer Campus  
Universität Oldenburg

Pius-Hospital Oldenburg  
**Sozialer Dienst**  
Georgstraße 12  
26121 Oldenburg  
Telefon 0441 229-1310  
Telefax 0441 229-401 310  
sozialdienst@pius-hospital.de  
[www.pius-hospital.de](http://www.pius-hospital.de)



## PATIENTENVORSORGE VERTRAUEN, REGELN UND VERFÜGEN



EINE INFORMATION  
DES SOZIALEN DIENSTES  
IM PIUS-HOSPITAL OLDENBURG

2

## ■ Entscheidungen am oder zum Lebensende

Die Möglichkeiten, mit Hilfe der Intensivmedizin und neuen Therapieverfahren Leben aufrecht zu erhalten, stellt Patienten vor immer schwierigere Entscheidungssituationen. Dem Wunsch nach einer längeren guten Lebenszeit steht die Angst vor einem nicht gewollten Leiden am Lebensende gegenüber. So stellt sich die Frage: Wie kann ich dafür sorgen, dass meine Wünsche und Vorstellungen auch dann respektiert werden, wenn ich mich selbst dazu nicht mehr direkt äußern kann? Auch Ärzte und Pflegende müssen lernen, die Gratwanderung zwischen dem medizinisch und technisch Möglichen und dem menschlich und ärztlich Vertretbaren zu bestehen. Für sie gilt in besonderem Maße, auf den ‚mutmaßlichen‘ oder ‚erklärten‘ Willen des Patienten zu achten: Sie müssen richtig ‚zuhören‘ und wahrnehmen, um den Patienten das in ihrem Sinne Optimale anstelle des Maximalen an Diagnostik und Therapie zukommen zu lassen. Nach den rasanten Entwicklungen im medizinisch-technischen Bereich ist jetzt ein wechselseitiger Lernprozess für Patienten, Angehörige und im Gesundheitswesen tätige Menschen im Gange.

## ■ Die Möglichkeiten der Vorsorge

Für den Fall, dass ich mich selbst nicht mehr äußern kann, gibt es derzeit drei Möglichkeiten der Vorsorge:

- in der Vorsorgevollmacht die Person benennen und beauftragen, die meinen Willen dann stellvertretend wahrnimmt.
- in der Betreuungsverfügung eine Person benennen, die eine u.U. notwendige gerichtliche Betreuung übernehmen soll.
- in einer Patientenverfügung kann ich meine Wünsche zum Umgang mit mir am Lebensende beschreiben.

Grundlage für diese Erklärungen sind jeweils die eigenen Überlegungen und das Gespräch mit vertrauten Personen und dem behandelnden Arzt. Alle drei Erklärungen bieten keine Absicherung gegen Krankheit und deren Folgen. Es bleibt eine menschliche Herausforderung, diese Situationen mit all ihren Unwägbarkeiten würdig zu bestehen.

## ■ Vorsorgevollmacht

Ergänzend oder als Alternative zu einer Generalvollmacht kann eine ausführliche Vorsorgevollmacht erstellt werden. Vollmachten sind in der Regel nach Außen hin sofort gültig ohne weitere Bedingung, weil sonst der Gebrauch sehr schwierig wird. Zwischen dem Vollmachtgeber und dem Vollmachtnehmer kann dennoch vereinbart werden, dass die Vollmacht nur in bestimmten Situationen genutzt werden darf. Eine Vorsorgevollmacht

muss auch nicht sofort übergeben werden, sondern kann auch an einem sicheren Ort verwahrt werden, bis sie benötigt wird. Hiermit kann auch der teilweise berechtigten Sorge Rechnung getragen werden, dass mit einer frühzeitig gegebenen Vollmacht auch Missbrauch getrieben werden kann. Mit einer Vorsorgevollmacht kann sichergestellt werden, dass tatsächlich eine Person meines Vertrauens an meiner Stelle Entscheidungen treffen kann, die die gleiche Bedeutung haben, als hätte ich sie selbst so getroffen. Sie dient damit zur Umsetzung z.B. der Inhalte einer Patientenverfügung.

Ein Betreuer darf dann nicht bestellt werden, wenn der Patient eine Vorsorgevollmacht oder andere Vollmachten verfasst hat (§ 1896 Abs. 2 BGB). Nach § 1904 Abs. 2 BGB muss eine Vorsorgevollmacht schriftlich verfasst sein. Auch hier kann es hilfreich sein, wenn die Entscheidungs- und Geschäftsfähigkeit durch 2 Zeugen bestätigt wird. Aber auch eine bevollmächtigte Person braucht die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, wenn es um Entscheidungen zu medizinischer Behandlung geht, bei der Lebensgefahr droht oder dauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist oder wenn freiheitsentziehende Maßnahmen anstehen. Dies ist vergleichbar mit dem Handeln einer vom Gericht bestellten Betreuungsperson.

## ■ Betreuungsverfügung

Sie eröffnet die Möglichkeit nach § 1901 BGB, schon frühzeitig einen Vorschlag zu machen, welche Person in welchem Umfang vom Vormundschaftsgericht mit einer Betreuung beauftragt werden soll, wenn dies erforderlich werden sollte. Wenn jemand nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu erledigen und er zudem keine Vollmacht erteilt hat, kann das Vormundschaftsgericht eine Betreuung einrichten. Dabei hat das Gericht den Wünschen des Betroffenen hinsichtlich der Person des Betreuers zu entsprechen. Selbst wenn keine Person vorgeschlagen ist, würde das Gericht zunächst im persönlichen Umfeld nach geeigneten Personen Ausschau halten (Verwandte, Freunde) und klären, ob eine ehrenamtliche Betreuung ausreichend ist oder ein Berufsbetreuer bestellt werden muss.

In der Person des Betreuers steht dem Arzt eine Ansprechperson zur Verfügung, deren Entscheidung für ihn verbindlich ist. Der Betreuer muss jedoch u.U. eine vormundschaftliche Genehmigung einholen, wenn er im Interesse des einwilligungsunfähigen Patienten die Zustimmung zu einer lebensverlängernden Maßnahme oder seiner Meinung nach überflüssigen Behandlung verweigern will. Auch für den Betreuer ist eine Patientenverfügung eine hilfreiche, verbindliche Grundlage für seine Entscheidung.

## ■ Die Patientenverfügung

Unter dem Begriff Patientenverfügung versteht man eine schriftliche oder mündliche Erklärung eines einsichts- und urteilsfähigen Menschen, dass er in bestimmten, mehr oder weniger konkret benannten Krankheitssituationen, auch Unfallsituationen, die Umstände seines Sterbens in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wissen möchte (ausreichende Schmerztherapie und Begleitung) und z.B. keine Maßnahmen zur Verlängerung seines Lebens bei einer fortgeschrittenen Erkrankung, bei der keine Aussicht auf Heilung besteht, wünscht. Für die Patientenverfügung gibt es keine vorgeschriebene Form. Sie sollte aber möglichst klar formuliert sein, das Datum der Abfassung und die Unterschrift des Verfassers tragen. Wenn sie von zwei Zeugen unterschrieben ist, kann dies bestärken, dass jemand bei der Abfassung die Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung erkennen konnte.

Eine vorherige Beratung durch den Hausarzt ist nicht erforderlich, aber sinnvoll und anzuraten. Dort sollte auch ein Exemplar der Verfügung hinterlegt werden, ebenso natürlich bei der Vertrauensperson. Wenn nicht die Verfügung selbst (weil sie vielleicht zu umfangreich ist), so sollten Sie aber einen Hinweis auf eine solche Verfügung bei sich tragen.

Bei der Aufnahme ins Krankenhaus sollten Sie beim Erstgespräch mit dem Arzt oder den Pflegenden auf die Patientenverfügung hinweisen und sie auch zur Krankenakte geben. Grundlage für die Patientenverfügung ist, dass gegen den Willen des Patienten eine Behandlung weder begonnen noch fortgesetzt werden darf.

Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden. Auch wenn der Arzt in jeder Situation den Einzelfall zu bewerten hat, muss er die Patientenverfügung als wirksame Willensäußerung berücksichtigen.

---

## Sprechen Sie uns an:

Der Soziale Dienst ist als Kooperationspartner Teil des interdisziplinären Expertenteams des Cancer Centers Oldenburg im Pius-Hospital.